

**Begründung zur Thüringer Verordnung
zur weiteren Anpassung der Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 1. April 2022**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 18. März 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen bzw. an die bundesrechtlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst. In der Zeit vom 24. bis 31. März 2022 nahm die 7-Tage Inzidenz / 100000 Einwohner von 2171,4 (24. März 2022) auf 1987 (31. März 2022) kontinuierlich ab. Gleichwohl ist damit trotz weniger schwerer Krankheitsverläufe die Gefahr für kritische Infrastrukturen im Bereich Gesundheit und Pflege noch nicht vorüber, da eine große Zahl von Arbeitnehmern aufgrund von Infektionen durch Absonderung oder Krankheit ausfällt und die Versorgungssicherheit beeinträchtigt.

Der Thüringer Landtag hat auf seiner Sitzung vom 31. März 2022 die Weitergeltung von Maßnahmen auf der Grundlage von § 28a Abs. 8 IfSG abgelehnt. Die in § 28a Abs. 1 Satz 1 IfSG aufgeführten Maßnahmen können nach der gegenwärtigen Rechtslage nur dann im Wege der Verordnung Geltung erlangen, wenn das jeweilige Landesparlament die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt, wobei dies auch auf das gesamte Land bezogen sein kann. Mit dieser Entscheidung war eine Weitergeltung der Maßnahmen des Zweiten Abschnitts der Verordnung vom 18. März 2022 nicht mehr möglich; diese Maßnahmen treten mit Ablauf des 2. April 2022 gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 18. März 2022 außer Kraft.

Danach ist lediglich die Anordnung von Basismaßnahmen aufgrund von § 28a Abs. 7 Satz 1 IfSG möglich, nämlich Masken- und Testpflicht in bestimmten Einrichtungen. In § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird eine Empfehlung zum Tragen von Masken in den dort genannten Einrichtungen bzw. Angeboten über die Pflicht nach § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinaus ausgesprochen.

Vor dem oben genannten Hintergrund, dass der Thüringer Landtag am 31. März 2022 nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage im Freistaat Thüringen gemäß § 28a Abs. 8 IfSG festgestellt hat und die Übergangsfrist des § 28a Abs. 10 IfSG ausgelaufen ist, war es im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport lediglich möglich, infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe des § 28a Abs. 7 IfSG festzulegen.

Kindertageseinrichtungen, sonstige Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII und Schulen arbeiten nach Möglichkeit im regulären Betrieb. Auch die Teilnahme an den Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder-

und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ist wieder uneingeschränkt möglich. Der Infektionsschutz wird gewahrt, indem die Absonderungspflichten nach Maßgabe der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung auch bei Betreten der benannten Einrichtungen und Nutzung der benannten Angebote zwingend beachtet werden müssen. Weiterhin wird das zweimal wöchentliche Testen an Schulen fortgesetzt und es besteht die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske in der Schülerbeförderung. Darüber hinaus ist das freiwillige Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske zum Eigenschutz möglich und wird empfohlen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Zu Nr.1 (§ 1 Abs.2)

Die Verordnung enthält in der geänderten Fassung durch den Wegfall entsprechender Vorschriften im Zweiten Abschnitt keine verbindlich zu beachtenden Hygieneregeln mehr. Die Fassung von § 1 Abs. 2 Satz 1 appelliert an die Bevölkerung, maßgebliche Hygieneregeln zu denen auch der Mindestabstand zählt weiterhin einzuhalten. Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gehören hierzu nach wie vor die Reduzierung von Kontakten und die Einhaltung der sog. AHA+L-Regeln, nämlich Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Masken tragen und lüften sowie bei akuten Atemwegssymptomen zu Hause bleiben. Diese Maßnahmen bieten nach wie vor einen erheblichen Schutz gegen die Ansteckung durch alle Varianten des Virus. Zu nennen ist hier auch die Corona-Warn-App die einen zusätzlichen und wichtigen Baustein der Pandemiebekämpfung darstellt.

Zu Nr.2 (§ 2)

Zu a (Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung bedingt durch den Wegfall von Zugangsbeschränkungen.

Zu b (Absatz 3);

Es handelt sich um eine Folgeänderung bedingt durch den Wegfall der dort genannten Bescheinigung nach der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO in der gegenwärtigen Fassung.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Zu a (Absatz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung bedingt durch den Wegfall von Testpflichten bei Veranstaltungen und bestimmter Angebote.

Zu b (Absatz 4):

In der gegenwärtigen Infektionslage kann nach positivem Selbsttest statt eines aufwändigen PCR Tests auch ein Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 durchgeführt werden.

Zu Nr. 4 (§ 6 Abs.7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Zu a (Absatz 1):

Zu aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung bzgl. Nr. 2 a.

Zu bb:

Die Bestimmung, welche die Aktualität der verwendeten Tests regelt war bislang in § 2 Abs. 2 Nr. 13 der früheren Fassung der Verordnung verortet. Durch den dortigen Wegfall der Definition der 3G-Zugangsbeschränkung wurde diese Regelung nunmehr bei den noch bestehenden Testpflichten verortet.

Zu b (Absatz 2 Satz1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung bzgl. Nr. 2 a. bzw. Nr. 5 a.

Zu Nr.6 (§ 13 Satz 1)

Durch die neue Fassung wird klargestellt, dass bei positiven Antigentests wie auch positiven PCR-Tests die inhaltlichen Regelungen zur Absonderungsverpflichtung sich bereits unmittelbar aus der Verordnung ergeben und es daher nicht zwingend eines schriftlichen Bescheids zur Absonderung durch die untere Gesundheitsbehörde bedarf.

Zu Nr. 7 (Zweiter Abschnitt)

Über die in § 6 geregelten Maskenpflichten, die als Basismaßnahmen auf § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr.1 IfSG beruhen sind darüber hinaus keine zusätzlichen Verpflichtungen möglich. Gleichwohl können die in § 14 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Einrichtungen soweit es sich um geschlossene Räume handelt nach wie vor Quellen für eine Infektion durch Aerosole sein. Daher ist es wünschenswert, dass dort nach Möglichkeit auf die bewährte Maskentragung freiwillig zurückgegriffen wird um sich und andere zu schützen.

Zu Nr. 8 bis 11 (§§ 15 bis 18):

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nr.12 (§ 19 Abs. 1)

Zu a (Satz 1):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten am 18. März 2022 um 23:59 Uhr und das Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. April 2022 der Verordnung.

Zu b (Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13

Durch die Vorschrift wird das Inhaltsverzeichnis der Verordnung angepasst.

Artikel 2

Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schule

Zu § 1 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Mit § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG auf das TMBJS übertragen, soweit es sich um Einrichtungen nach § 33 IfSG oder um Jugend- und Sportangelegenheiten handelt, dies sind insbesondere Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG), sonstige Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII sowie die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte. Die Förderschulen gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Die Verordnung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Von der Verordnung ist ebenfalls die Kindertagespflege nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG erfasst.

Ferner regelt die Vorschrift die Anwendung der Verordnung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und insbesondere für Kinderschutzdienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG. Die Regelungen für die Angebote nach Satz 1 Nr. 4 sind erforderlich, um Unsicherheiten bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Bezug auf die Umsetzung der Angebote zu begegnen.

Zu § 2 (Zuständigkeiten):

§ 2 erfasst alle Zuständigkeiten und Akteure im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung:

- die Träger von Einrichtungen und Angeboten,
- die Jugendämter,
- die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden,
- das TMSGFF als oberste Gesundheitsbehörde und
- das TMBJS.

Zu § 3 (Absonderungspflichten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass auch bei Besuch der in der Verordnung genannten Einrichtungen und bei der Teilnahme an den Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Absonderungspflichten nach Maßgabe der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) des TMSGFF zu beachten sind. Absonderungspflichtig sind

- Personen, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen als enge Kontaktpersonen gelten,
- Personen, bei denen ein Antigenschnelltest (z. B. sog. Bürgertestung im Testzentrum) ein positives Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt,
- Personen, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die zuständige Behörde einen PCR-Test durchgeführt, veranlasst oder angeordnet hat oder
- Personen, bei denen ein durchgeführter PCR-Test nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 oder ein Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ein positives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt.

Haushaltsangehörige einer Person mit einem positiven Testergebnis nach einem durchgeführten PCR-Test oder eines Tests mittels alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren sind ab dem Tag der Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis des im selben Haushalt wohnenden Primärfalls absonderungspflichtig.

Zu Absatz 2:

Sobald keine Absonderungspflicht nach Maßgabe der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mehr besteht, kann die betroffene Person die Einrichtung wieder betreten oder an dem Angebot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wieder teilnehmen. Insbesondere können sich Kinder und Jugendliche, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG betreut werden und einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts unterliegen, frühestens am fünften Tag „frei testen“. Dies gilt jedoch nicht für Kinder und Jugendlichen, bei denen ein durchgeführter PCR-Test nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 oder ein Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ein positives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt hat.

Zu Absatz 3:

Das Betretungsverbot für Personen nach den Absätzen 1 und 3 soll nicht für die Betreuten in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gelten, da diese Einrichtungen für die entsprechenden Kinder und Jugendliche als Wohnung dienen. Die in diesem Absatz geregelte Ausnahme zum Betretungsverbot gilt nur für die Einrichtung, in der die jungen Menschen betreut werden. Für fremde Einrichtungen ist diese Ausnahme nicht vorgesehen. Im Übrigen sind für die infizierten jungen Menschen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung zu treffen. Hierzu kann auch die Isolierung der infizierten Person gehören. Für die Betreuten einer Tagesgruppe gilt die abweichende Regelung dieses Absatzes nicht.

Zu § 4 (Qualifizierte Gesichtsmasken in der Schülerbeförderung):

Im Rahmen der Schülerbeförderung ist eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Maßgaben der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zu verwenden. Nach Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage für diese Vorschrift § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b IfSG gilt die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske auch in der organisierten Schülerbeförderung.

Zu § 5 (Testungen für Schülerinnen und Schüler):

Zu Absatz 1:

Bei den Testungen nach Absatz 1 (sog. Selbsttests) handelt es sich um Lolli-Tests oder Tests, bei denen ein Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt, oder um vergleichbare Tests, deren Anwendung nicht mit beachtlichen Schmerzen einhergeht. Daher berühren sie auch nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind verhältnismäßig. Eine andere Maßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreifen würde, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern bzw. einzuschränken, ist nicht erkennbar. Bei der Auswahl des geeigneten Selbsttests sind das Alter und die individuellen Voraussetzungen der Person beispielsweise bestehende motorische Einschränkungen oder Krankheiten, die einen Nasenabstrich ausschließen, zu berücksichtigen.

Für die Organisation der Testungen in den Schulen ist die Schulleitung verantwortlich. Der Test soll so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden. Eine Durchführung vor oder sofort nach dem Unterrichtsbeginn ist nicht geboten. Personen, die bisher nicht an den Selbsttests teilgenommen haben, sind in geeigneter Weise über die nächste Testmöglichkeit in der Schule in Kenntnis zu setzen.

Die Eltern haben grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen, indem sie ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung ausstellen, die sie in der Schule vorlegen können, wobei eine Vorlage durch die Eltern ebenfalls möglich ist und indem sie sie auf die Testobliegenheit hinweisen und sie dazu anhalten, der Obliegenheit nachzukommen.

Zu Absatz 2:

An die Testverweigerung ist kein Betretungsverbot geknüpft. Sofern räumliche und personelle Kapazitäten an der Schule bestehen, sollen die Schülerinnen und Schüler separiert werden.

Zu § 6 (Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen in der Schule):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die Vorlage der in den Nummern 1 bis 4 genannten Nachweise der Teilnahme an den Testungen nach § 5 gleich steht.

Zu Nummer 1:

Neben den vor Ort durchführbaren Selbsttests besteht die Möglichkeit, durch Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests, der durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommen wurde, nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Diese Tests werden beispielsweise in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke durchgeführt. Die Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Zu Nummer 2:

Neben den vor Ort durchführbaren Selbsttests besteht die Möglichkeit, durch Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR-Tests) nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Diese Tests werden beispielsweise in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke durchgeführt. Der PCR-Tests mit negativem Ergebnis darf nicht älter als 48 zurückliegen.

Zu Nummer 3:

Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die in Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut der auf seiner Internetseite genannten Impfstoffe erfolgt ist und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht. Maßgeblich ist § 22a Abs. 1 IfSG.

Zu Nummer 4:

Ebenso entfällt die Pflicht zur Teilnahme an der Testung, sofern die Schülerin oder der Schüler nach den Vorgaben des § 22a Abs. 2 IfSG als genesen gilt.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sind Personen von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit, wenn sie einen Nachweis nach Absatz 1 vorlegen können. Es erfolgt keine aktive Erfassung des Impf- oder Genesenenstatus der Schülerinnen und Schüler durch die Schule. Die Vorlage ist freiwilliger Natur.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind Personen von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit, wenn sie aufgrund tatsächlicher Umstände an der Teilnahme an den Testungen gehindert sind. Schülerinnen und Schülern mit schwerer und mehrfacher Behinderung können beispielsweise von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sein. Unter Vorlage entsprechender Nachweise ist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom verbindlichen Testregime beim TMBJS zu stellen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sind grundsätzlich nicht von der Teilnahme an dem verbindlichen Testregime

befreit. Die Sorgeberechtigten entscheiden in gemeinsamer Absprache mit ihrem Kind, ob sich die Schülerin oder der Schüler selbstständig (unter Anleitung) in der Schule testen kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig anzuwenden, können den Test im häuslichen Umfeld durchführen. Die Schule stellt den Sorgeberechtigten den Selbsttest zur Verfügung. Ein positives Testergebnis ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sein. Eine Befreiung ist möglich,

- wenn die Durchführung von Selbsttests mit Hilfestellung der Eltern oder sonstigem unterstützenden Personal (z. B. Integrationshelfer) nicht möglich ist,
- wenn die Durchführung von Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal in oder außerhalb der Schule nicht möglich ist und keine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgelegt werden kann sowie
- wenn keine anderweitigen Testmöglichkeiten (z. B. andere Testmethoden) für die Schülerin oder den Schüler bestehen.

Eine Befreiung ist nur möglich, wenn das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden kann (bspw. durch eine Situationsbeschreibung). Das Erfordernis der zwingenden Teilnahme am Präsenzunterricht ist in diesen Fällen ergänzend zu begründen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs von der Teilnahme am verbindlichen Testregime freigestellt sind. Die Vorschrift ist in § 2 Nr. 6a SchAusnahmV begründet. Dies gilt allerdings nur, insoweit die Kinder keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Zu Absatz 3:

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der sich darauf beruft, dass sie oder er von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 befreit ist, muss durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt sind. Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ist jeweils am Tag der in der Schule vorgesehenen Testungen vor Beginn des Präsenzunterrichts oder vor der Betreuung im Schulhort vorzulegen. Die Schülerin oder der Schüler ist nur an dem Tag von der Teilnahme an den Testungen befreit, an dem die Schülerin oder der Schüler den entsprechenden Nachweis vorgelegt hat.

Schülerinnen und Schüler, die geltend machen, dass die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 vorliegen, müssen einen Nachweis nur einmal vorlegen. Die Mittelung des Impfstatus oder Genesenenstatus der Schülerin oder des Schülers erfolgt zwar auf freiwilliger Basis, wenn die Mitteilung und die Vorlage entsprechender Nachweise jedoch unterbleiben, kann eine Befreiung von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nicht gewährt werden. Für die Vorlage des Nachweises wird ihnen eine angemessene Frist eingeräumt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, ab dem die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an den schulischen Testungen aufgefordert wurde. Bei dem Genesennachweis ist der Geltungszeitraum zu überprüfen und zu berücksichtigen. Sofern der Genesennachweis abgelaufen ist und kein vollständiger Impfschutz vorliegt, entfällt die Befreiung von der Teilnahme an der Testung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung personenbezogener Daten von den Personen, die von der Testpflicht infolge einer vollständigen Impfung oder der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 3 befreit sind. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt. Für die Speicherung des Impfstatus und der ärztlichen Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird eine Speicherdauer von sechs Monaten als erforderlich und ausreichend angesehen.

Zu § 7 (Verfahren bei Testungen in der Schule):

Zu Absatz 1:

An den Schulen kommen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Tests zum Einsatz. Die verwendeten Tests sind daher medizinisch unbedenklich und haben eine hohe Zuverlässigkeit. Sie sind für den Schulbetrieb geeignet eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. der Hort- und Notbetreuung möglich ist. Entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung werden sie vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) einschließlich bedarfsgerechter Nachbestellung beschafft und verteilt.

Die Testung erfolgt eigenständig durch die Schülerinnen und Schüler anhand der vom DRK erarbeiteten Testanleitung. Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Schnelltests und dokumentiert sie. Selbsttests sind jeweils mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten. Vor Testbeginn belehrt die Aufsichtsperson alle am Schnelltest teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und teilt die Testkits aus. Die organisatorische Durchführung obliegt der Schulleitung eigenverantwortlich, insbesondere an welchen Tagen die Tests durchgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Sofern ein Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler zu isolieren. Die Eltern sind zu informieren und zur Abholung verpflichtet. Das Testergebnis haben die Eltern dann abzuklären. Hierzu können sie sich insbesondere an die zuständigen Gesundheitsämter wenden, die den Eltern Handlungsempfehlungen geben können. Alternativ ist nach Änderung des § 4 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Abklärung des Testergebnisses durch einen Antigenschnelltest im Testzentrum oder in anderen Teststellen möglich. Es gilt keine Absonderungspflicht der Schülerin oder des Schülers, wenn ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt die zulässigen Datenverarbeitungszwecke für personenbezogene Daten abschließend fest. Satz 2 regelt die Meldepflicht von positiven Testergebnissen an das

zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG hat eine namentliche Meldung beim Verdacht einer Erkrankung mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 IfSG hat diese Meldung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 IfSG zu erfolgen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG sind im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von den in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Einrichtungen und Unternehmen zur Meldung verpflichtet. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sind dies die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen. Der Umfang der Meldung an das Gesundheitsamt richtet sich nach § 9 IfSG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die zulässige Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testungen. Unter Beachtung der Dauer für einen PCR-Test sowie ggf. der Verhängung einer 10-tägigen Quarantäne wird eine Speicherdauer von vier Wochen bei positiven Testergebnissen als ausreichend erachtet. Die personenbezogene Speicherung von negativen Testergebnissen ist für die Dauer von einer Woche zulässig. So kann die Schule nachvollziehen, ob der Testpflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen wurde. Da die Personen zwischen den Tagen, an denen sie negativ getestet werden, auch Zutritt zum Schulgelände erhalten sollen, ist eine Speicherung auch negativer Testergebnisse erforderlich. Die anonymisierte Speicherung von positiven und negativen Testergebnissen zu statistischen Zwecken ist hingegen zulässig.

Zu § 8 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelung nimmt Bezug auf Art und Umfang der Grundrechtseinschränkungen.

Zu § 9 (Gleichstellungsbestimmung):

Die Regelung berücksichtigt den Umstand, dass sich nicht jede Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnet. Somit wird die Formulierung der gendergerechten Sprache gerecht.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Außerkrafttreten ist durch die Maßgabe des § 28a Abs. 5 IfSG bedingt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.